

EIGENERKLÄRUNG ZUM LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Zur Umsetzung des ab 01.01.2023 geltenden Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)) ist mit dem Angebot von jedem Bieter, Mitglied einer BG oder Unternehmen, dessen Eignung herangezogen wird nachfolgende Eigenerklärung abzugeben.

- Hiermit erkläre/n ich / wir, dass mein/unser Unternehmen die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über unternehmerische Pflichten in Lieferketten beachtet und umsetzt und dass kein rechtskräftig festgestellter Verstoß gem. § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach § 24 Abs. 2 LkSG belegt worden ist und dementsprechend kein Ausschlussgrund nach § 22 LkSG vorliegt.

- Hiermit erkläre/n ich / wir, dass mein/unser Unternehmen nicht vom Anwendungsbereich des § 1 LkSG erfasst ist.

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum, Name in Textform